

## **Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat**

### **betreffend Überprüfung von Fahrzeugverkäufen der Garage BUD**

2018/086

vom 24. Januar 2018

#### **1. Ausgangslage**

Im Juni 2017 erhielt der Präsident der Geschäftsprüfungskommission (GPK) von einer mitarbeitenden Person der BUD den Hinweis, dass in der BUD das Gerücht umgehe, bei Fahrzeug-Neuanschaffungen würden die bisherigen Fahrzeuge des Kantons auf nicht nachvollziehbare Weise an Mitarbeitende des Kantons verkauft. Sowohl beim Verkauf als auch bei der Verbuchung würden geltende Richtlinien verletzt.

Dem Präsidenten wurde am 15. Juni 2017 eine Unterlage zugestellt, in welcher die Vorgänge konkretisiert und die beteiligten und verantwortlichen Personen genannt wurden. Ferner erhielt er eine Liste mit Fragen, die allenfalls zu klären wären.

In der Folge der Abklärungen nahm der Fall eine überraschende Dynamik an. Die GPK musste sich sowohl mit dem Vorgehen der Finanzkontrolle (FIKO) befassen als auch den Hintergründen einer Trennung von einer langjährigen mitarbeitenden Person bei der BUD nachgehen. Jene Person ist nicht identisch mit der Person, die den GPK-Präsidenten im Juni 2017 informierte.

#### **2. Organisatorisches**

In der Anfangsphase wirkten bei diesem Geschäft mit:

- Hanspeter Weibel, Präsident GPK
- Simone Abt, Präsidentin Subko III
- Roland Winkler, Leiter Finanzkontrolle
- Hanspeter Schüpfer, Finanzkontrolle
- Protokoll: Léonie Schwizer

Die GPK beschloss an ihrer Sitzung vom 7. September 2017, die Subko III mit den weiteren Abklärungen zu beauftragen und die Verfahrensleitung dem Präsidenten der GPK zu übertragen (Subko III+):

- Hanspeter Weibel, Präsident GPK, Verfahrensleitung
- Simone Abt, Präsidentin Subko III
- Andrea Heger, Mitglied Subko III
- Dominik Straumann, Mitglied Subko III
- Protokoll: Léonie Schwizer/Thomas Löliger

Der vorliegende Bericht der Subko III+ wurde von der Geschäftsprüfungskommission an ihrer Sitzung vom 18. Januar 2018 einstimmig genehmigt und im vorliegenden Wortlaut zuhanden des Landrats verabschiedet.

### **3. Garage**

#### **3.1. Vorabklärungen zu den Fahrzeugverkäufen**

Da die nächste ordentliche GPK-Sitzung erst nach den Sommerferien geplant war, nahm der GPK-Präsident Rücksprache mit der Vizepräsidentin der GPK. Es wurde beschlossen, den Hinweisen nachzugehen, die für die BUD zuständige Präsidentin der GPK-Subko III einzubeziehen und gemeinsam mit der Finanzkontrolle Vorabklärungen in die Wege zu leiten. Zwecks Nachvollziehbarkeit sollten sämtliche Gespräche durch das GPK-Sekretariat protokolliert werden.

Am 27. Juni 2017 fand ein erstes Gespräch im Beisein von Roland Winkler, Leiter Finanzkontrolle, Hanspeter Schüpfer, Finanzkontrolle, mit der für die Garage zuständigen Person sowie anschliessend mit deren vorgesetzter Person statt. Im Rahmen dieses Gespräches wurde bestätigt, dass seit Februar 2017 offene Fragen zu den Fahrzeugverkäufen bestünden und Zweifel an deren Rechtmässigkeit – trotz diverser interner Abklärungen – nicht hätten beseitigt werden können.

An dieser Sitzung wurde aufgrund der Erhärtung des Verdachts, dass Kantonsfahrzeuge nicht korrekt verkauft würden, beschlossen, 36 Fahrzeugverkäufe, welche in einem Ordner teildokumentiert sind, aber nicht im üblichen Rahmen abgewickelt wurden, durch die Finanzkontrolle überprüfen zu lassen. Diese sollte der GPK als Auftraggeberin über das Resultat ihrer Abklärungen Bericht erstatten.

#### **3.2. Erste Abklärungen und Erkenntnisse der Finanzkontrolle**

Die Finanzkontrolle stellte ihren ersten Berichtsentwurf «Vertrauliche Abklärungen Fahrzeugwesen» vom 18. Juli 2017 zuerst der BUD zur Stellungnahme zu. Der GPK fiel auf, dass bei der Besprechung des Berichtsentwurfs nicht wie üblich die direkt von der Finanzkontrolle befragten Auskunftspersonen, sondern Vertreter des Generalsekretariats, des Rechtsdienstes und der Abteilung Wirtschaft und Finanzen beteiligt waren. In der Folge wurde der FIKO-Bericht materiell angepasst und einzelne Beurteilungen von der Finanzkontrolle abgeschwächt. Erst nach Korrektur des Berichtsentwurfs wurde dieser am 27. Juli 2017 der GPK zugestellt.

Im Bericht der Finanzkontrolle wurden die Mitarbeitenden der BUD, mit welchen die GPK im Vorfeld Gespräche geführt hat, namentlich erwähnt. Dies muss als grobe Verletzung der Spielregeln gewertet werden. Die GPK erwähnt in ihren Berichten nie die Quelle ihrer Informationen.

Unabhängig von dieser Verletzung des Vertraulichkeitsgebots spricht der Berichtsentwurf der Finanzkontrolle eine deutliche Sprache:

- *«Mit Ausnahme des Bereichs Mehrwertsteuer, der vom zentralen Rechnungswesen der BUD bewirtschaftet wird, haben wir [die Finanzkontrolle] in allen geprüften Sachverhalten signifikante Mängel festgestellt.»*
- *«Zusammenfassend halten wir fest, dass die heutige Situation dolose Handlungen erleichtern und deren Aufdecken erschweren kann.»*

#### **3.3. Folgeauftrag an die Finanzkontrolle zu weiteren, vertieften Abklärungen der Fahrzeugverkäufe**

Nach einer zusätzlichen Überprüfung durch die GPK hat sich gezeigt, dass die im modifizierten Finanzkontrollberichtsentwurf vom 27. Juli 2017 gemachten Ausführungen in Bezug auf die 36 Fahrzeuge unvollständig und ungenügend waren. Bemerkenswert ist, dass die FIKO lediglich vier durch die BUD ausgewählte Fälle vertieft prüfte. Daraufhin hat die GPK (mit Zirkularbeschluss vom 26. September 2017) der Finanzkontrolle einen Folgeauftrag erteilt. Sie hat am 26. September 2017 sowohl die Direktionsvorsteherin der BUD als auch den Begleitausschuss der Finanzkontrolle über diesen Auftrag informiert. In der Folge hat die FIKO zu allen 36 fraglichen Fahrzeugverkäufen weitere Abklärungen getroffen (Angaben, die eine eindeutige Identifizierung der Fahrzeuge erlauben, zum Verkaufsablauf, zu Servicebelegen etc.).

Bei 14 der 36 Fahrzeuge konnte kein Verkaufsbeleg beigebracht werden. Zudem fehlten diverse weitere Unterlagen, die Rückschlüsse auf beachtliche Nachlässigkeiten zulassen.

Die meisten untersuchten Fahrzeugverkäufe wurden in den Jahren 2015/2016 abgewickelt. Die Vermutung liegt nah, dass es ähnliche Missstände auch bei Verkäufen älteren Datums gibt. Die Finanzkontrolle hält in ihrem Bericht über die vier von ihr bearbeiteten Fälle fest:

*«Mit Ausnahme des Bereichs Mehrwertsteuer, der vom zentralen Rechnungswesen der BUD bewirtschaftet wird, haben wir in allen geprüften Sachverhalten signifikante Mängel festgestellt. Die Sachverhalte auf den Belegen decken sich nicht mit den tatsächlichen Vorgängen. Die Zahlungswege sind, soweit sie die Bargeldtransaktionen betreffen, intransparent und nicht nachvollziehbar. Die Bewertung der Fahrzeuge, die eingetauscht, respektive veräussert werden, ist partiell nicht ausreichend nachvollziehbar. Beim Fahrzeugabgang besteht ebenfalls noch Nachholbedarf. Eine noch geltende Weisung ist veraltet und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine moderne Verwaltungsführung. Das IKS sollte angepasst werden. [...] Zusammenfassend halten wir fest, dass die heutige Situation dolose Handlungen erleichtern und deren Aufdecken erschweren kann.»*

### **3.4. Abklärungen der Halterhistorie bei der MFK**

Anlässlich der Befragung des Rechtsdienstes der BUD wurde erwähnt, dass versucht wurde, bei der MFK weitere Informationen zum Verbleib der untersuchten Fahrzeuge in Erfahrung zu bringen. Die MFK hat für die Auskunftserteilung ein formelles schriftliches Gesuch als Vorbedingung zur Auskunftserteilung angefordert. Dies hat der Rechtsdienst jedoch unterlassen, weshalb diese Frage nicht mehr weiter verfolgt wurde.

Die gleiche Anfrage der GPK zur Halterhistorie wurde von der MFK hingegen rasch beantwortet. Nach mehrfachen Rückfragen konnte die MFK für alle Fahrzeuge eine Halterhistorie vorlegen. Aus diesen geht hervor, dass 7 der 14 nicht dokumentierten Fahrzeugverkäufe an eine Person der BUD, dessen Familienangehörige und eine Garage, die regelmässig Reparaturaufträge für die Kantonsfahrzeuge ausführt, verkauft worden seien. Bei den weiteren Abnehmern konnte keine offensichtliche Beziehung zu obgenannter Person festgestellt werden.

## **4. Trennung von einem langjährigen BUD-Mitarbeitenden**

Im August 2017 – nach Beginn der Abklärungen durch die GPK – erhielt eine der durch die GPK kontaktierten Auskunftspersonen eine «Einladung zu einer Anhörung betreffend ordentliche Kündigung». Aufgrund des Ablaufs und der Tatsache, dass es sich hierbei um eine der im FIKO-Bericht namentlich erwähnten Personen handelte, bestand für die GPK der Verdacht, dass ein Zusammenhang zwischen Trennung und GPK-Befragungen bestehen könnte. Daher entschied sie sich an ihrer Sitzung vom 7. September 2017, auch die Frage dieser Trennung, das Vorfeld, die Vorgänge und die Abläufe zu prüfen.

Die GPK-Subko III+ hat zur Klärung dieser Frage mit folgenden Beteiligten protokollierte Gespräche geführt:

- Michael Köhn, Generalsekretär BUD (bis 31. Dezember 2017)
- Mitarbeitende Person des Rechtsdienstes der BUD
- Vorgesetzter der zum Kündigungsgespräch eingeladenen Person
- zum Kündigungsgespräch eingeladene Person
- Regierungspräsidentin Sabine Pegoraro, Vorsteherin BUD

Zwecks Überprüfung von sich widersprechenden Aussagen der Befragten hat die GPK auch Einblick in die relevanten Personaldossiers genommen. Dabei hat sie festgestellt, dass die Personaldossiers (inkl. einiger MAG-Dokumentationen) nicht vollständig waren, Unterlagen z.T. noch nicht im elektronischen Dossier zur Verfügung standen und z.T. nur deshalb beigebracht wurden, weil die GPK – auf anderem Wege – Kenntnis von vorhandenen Unterlagen hatte. Die Arbeit der GPK wurde dadurch erschwert.

#### 4.1. Vorgänge, die zur Trennung führten

Die Rekonstruktion der Abläufe durch die GPK hat Folgendes ergeben:

Die betreffende mitarbeitende Person arbeitete über 25 Jahre lang beim Kanton. Anlässlich eines Wechsels des Vorgesetzten im Jahre 2016 wurde ihr ein positives Zwischenzeugnis ausgestellt.

Vom neuen Vorgesetzten erhielt die betreffende mitarbeitende Person 2016 den Auftrag, die Abläufe in der BUD-Garage zu überprüfen und zu dokumentieren. Dies vor dem Hintergrund, dass in einem KPMG-Bericht in diesem Bereich Sparpotenzial identifiziert worden war. Im Rahmen dieser Arbeiten wurden auch die Fahrzeugverkäufe thematisiert. Es existierte nach wie vor eine interne Weisung zu den Fahrzeugverkäufen aus dem Jahre 2010, welche besagte, dass ausgemusterte Fahrzeuge «*primär an Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung ‚ab Platz‘ verkauft*» werden. Bei den Abklärungen erhielt die mitarbeitende Person vom Verantwortlichen der Garage die Information, dass diesem Grundsatz schon lange nicht mehr nachgelebt werde; alle zum Verkauf stehenden Fahrzeuge würden beim Neukauf an Zahlung gegeben d.h. eingetauscht. Im Rahmen dieses Auftrages entstand auch ein neuer Weisungs-Entwurf «*Flottenstrategie Kanton Basel-Landschaft*» vom Februar 2017. Darin wurden die Verkäufe an Mitarbeitende explizit ausgenommen, sowie vorgesehen, dass in der Regel «*...die Fahrzeuge nach Erreichung der Einsatzdauer – gemäss Mehrjahresprogramm-Fahrzeugwesen – ausgemustert und beim Fahrzeugneukauf an Zahlung gegeben (mit FIKO abgesprochen infolge Ausnahmegewilligung zu Bruttoverbuchung)*» werden. Die neue Flottenstrategie stagnierte aber im Entwurfsstadium und wurde bis heute formell nie in Kraft gesetzt. Erst aufgrund der BUD-internen Abklärungen empfahl der Rechtsdienst, den Fahrzeugverkauf an die Mitarbeitenden einzustellen bzw. die alte Weisung ausser Kraft zu setzen. Allerdings unterliess man es weiterhin, den ausgearbeiteten Weisungs-Entwurf in Kraft zu setzen. Dies mit Verweis auf die laufende Untersuchung der GPK.

Im Februar 2017 hat die betreffende mitarbeitende Person Kenntnis davon erhalten, dass weiterhin Fahrzeuge an Mitarbeitende verkauft würden. Sie informierte den Vorgesetzten, welcher weitere Abklärungsaufträge erteilte. Gleichzeitig wurde der betreffenden mitarbeitenden Person der Auftrag entzogen und die Abklärungen dazu an den Rechtsdienst der BUD abgetreten. Eine Weisung, wonach bei Unstimmigkeiten die Finanzkontrolle zu informieren sei, war dort gemäss Aussagen einer beim Rechtsdienst arbeitenden und von der GPK befragten Person nicht bekannt. Auch die befragte Direktionsvorsteherin gab zu Protokoll, dass ihr eine solche Weisung nicht bekannt sei.

Die verantwortliche mitarbeitende Person des Rechtsdienstes BUD hielt in einem Mail an den direkten Vorgesetzten der betreffenden mitarbeitenden Person fest, dass «*bei keinem der drei Fahrzeugverkäufe Unregelmässigkeiten*» festgestellt werden konnten. Und weiter: «*...vor allem gibt es keine Weisung oder gesetzliche Grundlage, welche derartige Verkäufe verbietet. Wenn wir zukünftig solche Verkäufe nicht wollen, müsste das TBA entsprechende Weisungen erlassen – diese haben indes keinen Einfluss auf die vergangenen Fälle. Auch aus Sicht Verordnung/Weisung sind die drei Verkäufe korrekt erfolgt.*»

Allerdings wurde bei dieser Abklärung und Beurteilung übersehen, dass die Fahrzeuge beim Verkauf formell als Eintausch deklariert worden waren. Die kaufenden Mitarbeitenden hatten das Geschäft bar abzuwickeln und erhielten im Gegenzug eine Quittung eines Mitarbeitenden der eintauschenden Garage. Alleine dieses Dreiecksgeschäft hätte Misstrauen wecken müssen.

Für die GPK stellt sich die folgende Frage: Wenn ein Verkauf an Mitarbeitende gemäss geltender Weisung möglich und korrekt war, warum wurden die Verkäufe dann nicht auch direkt so abgewickelt? Zudem fehlten zum Teil die Verkaufsbelege. Die Einschätzung der Rechtsabteilung kann deshalb unter diesem Aspekt nicht nachvollzogen werden.

In der Zwischenzeit hatte sich bereits das Gerücht verbreitet, dass es in der BUD bei Fahrzeugverkäufen zu Unregelmässigkeiten gekommen sein soll. Dies führte im Juni 2017 zur bereits erwähnten Information an den Präsidenten der GPK.

## 4.2. Trennungsgespräch

Die betreffende mitarbeitende Person erhielt im August 2017 eine «Einladung zu einer Anhörung betreffend ordentliche Kündigung». Abklärungen der GPK zeigen, dass weder in den Personalakten noch in beibringbaren Aktennotizen Hinweise auf vorgängige Abmahnungen, Gespräche oder Hinweise für die von der BUD angeführten Treupflichtverletzungen vorliegen. In einer Unterlage des Rechtsdienstes findet sich lediglich der Hinweis, dass an einer im Juli 2017 stattgefundenen gemeinsamen Sitzung mit der Direktionsvorsteherin, einer Person des Rechtsdienstes und des direkten Vorgesetzten der zum Gespräch eingeladenen Person über eine «im Raum stehende Verwarnung» gesprochen wurde.

Die GPK verweist an dieser Stelle auf ihre Empfehlungen im Bericht zum Besuch bei der Polizei ([2017/225](#)) vom 16. Juni 2017:

1. *Der Ablauf im Fall der Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen ist direktionsintern zu klären und schriftlich festzuhalten.*
2. *Im Fall einer Trennung im gegenseitigen Einvernehmen sind die Beschlüsse und Gespräche zu dokumentieren, um sicherzustellen, dass die richtigen Stellen zur richtigen Zeit informiert waren und die entsprechenden Entscheidungen von der Anstellungsbehörde getroffen wurden.*
3. *In Trennungssituationen ist die Kommunikationsabteilung in jede Kommunikation, welche die Gruppe der direkt involvierten Personen überschreitet, beizuziehen.*

Die GPK stellt fest, dass diesen Empfehlungen, obwohl sie im zeitlich unmittelbaren Vorfeld vom Landrat behandelt wurden, in diesem Fall keine Anwendung fanden.

Der Entscheid zur Einladung zu einer Anhörung betreffend ordentliche Kündigung wurde nach übereinstimmenden Aussagen der befragten Personen von der Direktionsvorsteherin getroffen. Der direkte Vorgesetzte stellte keinen Kündigungsantrag.

Obwohl im Gespräch mit der Direktionsvorsteherin von ihr nochmals betont wird, dass es keinen Zusammenhang zwischen dem Gespräch und den Abklärungen der GPK bzw. der Auskunftserteilung an diese gebe, lässt sich keine Unterlage finden, die eine solche Darlegung stützt. Die Direktionsvorsteherin stellt sich auf den Standpunkt, dass sie laufend von ihren Mitarbeitenden informiert wurde und darauf vertraut habe, dass die ihr präsentierten Ergebnisse und Beurteilungen zu Recht erfolgt seien.

Der zeitliche Ablauf lässt jedoch einen direkten Zusammenhang vermuten:

26.6.2017: Kontaktaufnahme GPK-Präsident mit Roland Winkler, Leiter Finanzkontrolle

27.6.2017: Gespräche Finanzkontrolle/GPK mit betroffener mitarbeitender Person sowie mit deren Vorgesetztem

13.7.2017: Rückfrage an FIKO betreffend Stand der Abklärungen

19.7.2017: Rückmeldung, dass wegen Ferienabwesenheiten im Generalsekretariat die Stellungnahme der BUD auf den Berichtsentwurf der FIKO erst gegen Ende Juli erfolge

27.7.2017: FIKO stellt der GPK den Berichtsentwurf nach Stellungnahme durch die BUD zu

10.8.2017: Einladung zu einer «Anhörung betreffend ordentliche Kündigung»

11.8.2017: Die betreffende mitarbeitende Person wird anwaltschaftlich begleitet: Es werden Treupflichtverletzungen als Begründung für eine mögliche Kündigung erwähnt. Von diesem Gespräch gebe es kein Protokoll.

25.8.2017: Eine unterzeichnete Vereinbarung zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen liegt vor.

Obwohl die Problematik der Fahrzeugverkäufe an Mitarbeitende, sowie das beharrliche Abklären der einen mitarbeitenden Person, ob diese Praxis rechtmässig sei, bereits im Februar 2017 thematisiert wurde, fasste der Rechtsdienst lediglich eine «Abmahnung» ins Auge. Von einer allfälligen Kündigung ist nirgends – belegbar – die Rede. Erst mit dem Berichtsentwurf der Finanzkontrolle an die BUD erhielten die Verantwortlichen der BUD Ende Juli 2017 Kenntnis von den Vorgängen und Beteiligten. Der Entscheid zu einer «Anhörung betreffend ordentliche Kündigung» erfolgte denn auch zwei Tage nach Rückkehr der Direktionsvorsteherin aus den Ferien.

Die Ergebnisse betreffend die Abklärungen zu den Fahrzeugverkäufen (Kapitel 3) zeigen auf, dass die Hinweise auf Unregelmässigkeiten mehr als berechtigt waren. Anstatt diesen korrekt und gemäss Weisungen der Finanzkontrolle nachzugehen, wurde die anmahnende mitarbeitende Person wegen Treupflichtverletzung vorgeladen.

Seitens BUD wurde der GPK dargelegt, dass eine Kündigung nicht beabsichtigt, sondern nur die schwerste denkbare Massnahme gewesen sei. Die Einladung habe aus rechtlichen Gründen mit dem Titel «Anhörung betreffend ordentliche Kündigung» erfolgen müssen. Das erklärt der GPK aber nicht, wieso auf einen üblichen Vorlauf (Verwarnung etc.) verzichtet wurde. Die sehr scharfe Personalmassnahme irritiert auch deshalb, weil die Direktionsvorsteherin im Gespräch eine Kündigung als «ultima ratio» bezeichnet hat. Im vorliegenden Fall wurde zwar nicht direkt eine Kündigung ausgesprochen, aber ein Misstrauensklima geschaffen, in welchem es verständlich ist, dass die betroffene Person eine Trennungsvereinbarung angestrebt hat. Über die Notwendigkeit dieses Vorgehens konnten der GPK keine zufriedenstellenden Auskünfte erteilt werden und sie wurde auch aus den beigebrachten Unterlagen nicht ersichtlich.

Die GPK kommt zum Schluss, dass diese Abläufe das Resultat von kumuliertem Führungsversagen auf allen Ebenen ist. Niemand hat die Hinweise ernst genug genommen. Und weder der Rechtsdienst noch die Finanzkontrolle haben auf Antrieb die notwendigen Fakten beigebracht. Erst die aufwändigen und hartnäckigen Abklärungen durch die GPK haben letztlich zu einem belegbaren Resultat geführt.

## **5. Verletzung der Vertraulichkeit von GPK-Unterlagen**

Die GPK ist gemäss § 61 LRG befugt, mit allen Mitarbeitenden der Verwaltung Gespräche zu führen, Akten einzusehen und weitere Untersuchungshandlungen durchzuführen. Die Befragten sind per Gesetz verpflichtet, offen und ohne Vorbehalte Auskunft zu geben. Die GPK sichert den Befragten zu, dass ihre protokollierten Aussagen vertraulich seien und die Protokolle ausschliesslich den Beteiligten zur Verfügung stünden. Dies wird mit dem folgenden Satz am Anfang jeder Aktennotiz verdeutlicht: *«Alles was besprochen wird, ist vertraulich. Die Aktennotiz des Gesprächs dient zum Verfassen des Berichts und ist keinem weiteren Personenkreis zugänglich»*.

Leider musste die GPK feststellen, dass im vorliegenden Fall diese Vertraulichkeit verletzt worden ist. Die Finanzkontrolle hat zwei so gekennzeichnete Protokolle zu vertraulichen Gesprächen an die BUD weitergereicht. Die Finanzkontrolle hat damit Gesprächspartner unnötig und unerlaubterweise möglicher Kritik und Disziplinar massnahmen deren Vorgesetzten ausgeliefert.

Es besteht der Verdacht, dass weitere Protokolle auf Druck von Vorgesetzten diesen zur Verfügung gestellt worden sind.

Diese Aushändigung der als vertraulich klassierten GPK-Gesprächsprotokolle von der Finanzkontrolle an den Rechtsdienst BUD hat es der BUD bereits im Juli 2017 erlaubt, umfassenden Einblick in die Auskünfte der involvierten Mitarbeitenden und damit aus ihrer Sicht einen Beleg für den Vorhalt einer «Treupflichtverletzung» zu erhalten.

## **6. Feststellungen**

### **6.1. Fahrzeugpark**

Die GPK stellt fest, dass [*Punkte 1-5; Auszug aus FIKO-Bericht*]:

1. die Sachverhalte auf den Belegen sich nicht mit den tatsächlichen Vorgängen decken.
2. die Zahlungswege, soweit sie die Bargeldtransaktionen betreffen, intransparent und nicht nachvollziehbar sind.
3. die Bewertung der Fahrzeuge, die eingetauscht, respektive veräussert werden, partiell nicht ausreichend nachvollziehbar ist.
4. beim Fahrzeugabgang ebenfalls noch Nachholbedarf besteht.
5. eine noch geltende Weisung veraltet ist und nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine moderne Verwaltungsführung entspricht. Dies trotz Empfehlung der FIKO (Bericht Nr. 019/2016).
6. Die neue Weisung liegt erst im Entwurf vor und wurde noch nicht in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wird seit geraumer Zeit nach dieser Weisung gelebt.

### **6.2. Personalführung**

Die GPK stellt fest, dass

7. die BUD-Führung mit der «Einladung zu einer Anhörung betreffend ordentliche Kündigung» gegenüber der heute nicht mehr beim Kanton BL arbeitenden Person mit mehr als 25 Dienstjahren direkt und ohne Zwischenstufen eine sehr scharfe Personalmassnahme gewählt hat. Damit wurde gegenüber der betroffenen Person sehr viel Druck aufgebaut, der die Trennung vom Kanton begünstigte.
8. die Abläufe und Vorgänge in diesem Zusammenhang nicht gemäss den Empfehlungen der GPK (im GPK-Bericht [2017/225](#) «Polizei») dokumentiert und festgehalten sind.
9. im Personaldossier der betroffenen Person kein mangelhaftes Verhalten dokumentiert ist, dass man ganz im Gegenteil stets mit den erbrachten Leistungen zufrieden war.
10. ihr die in verschiedenen Gesprächen mit BUD-Verantwortlichen erwähnte angebliche Treuepflichtverletzung der betroffenen Person nicht belegt werden konnte.
11. die Personaldossierführung mangelhaft ist. Zahlreiche Unterlagen sind an verschiedenen Orten abgelegt. Zum Teil liegen sie digital vor, zum Teil nicht. Gewisse Unterlagen waren auch nicht im Personaldossier. Die GPK hat von diesen «über Umwege» erfahren.
12. es zumindest eine sehr starke zeitliche Koinzidenz zwischen der Trennung von der betroffenen Person und der Untersuchung der GPK gibt.

### **6.3. Finanzkontrolle**

Die GPK stellt fest, dass

13. die Finanzkontrolle ihren Berichtsentwurf nicht mit denjenigen Personen besprochen hat, welche von der Finanzkontrolle befragt worden waren.
14. die Finanzkontrolle materielle Änderungen am Berichtsentwurf von der BUD entgegen genommen hat, ohne erneut zu prüfen, ob diese Änderungen zutreffend sind.
15. die Finanzkontrolle in ihrem Berichtsentwurf unsorgfältigerweise Namen der von der GPK im Vorfeld befragten Personen genannt hat.
16. die Finanzkontrolle vertrauliche Protokolle zu Gesprächen, welche die GPK im Beisein von FIKO-Vertretern geführt hat, in unzulässiger Weise an Verantwortliche in der BUD-Direktion weitergereicht hat.
17. sich die Finanzkontrolle in ihrer Prüfung auf vier durch die BUD ausgewählte Fälle der insgesamt 36 Fahrzeuge beschränkt hat. Die weiteren, durch die GPK vorgenommenen Prüfungen ergaben ein völlig anderes Bild.

## **7. Empfehlungen**

### **7.1. Empfehlungen an den Regierungsrat**

#### **Fahrzeugpark**

1. Fahrzeugbestand des Kantons: Abläufe, Dokumentation und Regelung für Käufe und Verkäufe sind entsprechend den Feststellungen der Finanzkontrolle anzupassen; es ist sicherzustellen, dass diese jederzeit nachvollziehbar dokumentiert sind.
2. Im Übrigen decken sich die Empfehlungen der GPK mit jenen, die die Finanzkontrolle in ihrem Bericht gemacht hat.
3. Die Unterhaltsfrage von Kantonsfahrzeugen ist kritisch zu überprüfen. Fahrzeuge, welche in absehbarer Zeit verkauft werden, sollten nur noch betriebsnotwendig repariert werden und allenfalls vorzeitig ausser Betrieb genommen werden. Zudem sollte generell der Betrieb einer kantonseigenen Garage hinterfragt werden.

#### **Personalführung**

4. Umgang mit Hinweisen von Mitarbeitenden zu fragwürdigen Prozessen: Gemäss Weisung der Finanzkontrolle ist diese bei solchen Vorgängen zu informieren; wenn eigene Abklärungen vorgenommen werden, so haben diese sorgfältig und umfassend zu erfolgen; sie sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
5. Bezüglich personalrechtlicher Massnahmen wird auf die vom Landrat bereits genehmigten Empfehlungen über Entscheidabläufe und Dokumentation (GPK-Bericht [2017/225](#) «Polizei») verwiesen. Wenn eine Kündigung «ultima ratio» sein soll, dann sind vorgängig andere Massnahmen zu prüfen bzw. entsprechende Gespräche zu führen und zu dokumentieren.
6. Die Führung der Personaldossiers ist zu überprüfen; dies gilt auch hinsichtlich der Anforderungen bezüglich Vollständigkeit der in einem Dossier vorhandenen Unterlagen (wie MAG, Zwischenzeugnisse etc).

### **7.2. Empfehlungen an die Finanzkontrolle**

1. Die GPK empfiehlt der FIKO, Berichtsentwürfe immer im Beisein der befragten Personen zu besprechen. Es ist problematisch, wenn an deren Stelle Vorgesetzte oder gar die Direktionsverantwortlichen bei der Besprechung anwesend sind und Korrekturen anbringen können.
2. Die GPK erwartet von der FIKO eine auftragsgemässe und vollständige Prüfung.
3. Für Arbeiten, welche die FIKO im Auftrag der GPK durchführt, müssen für die Zukunft Auftrag und Ablauf betreffende Vorgänge neu definiert und festgehalten werden.
4. Die Vertraulichkeit von GPK-Unterlagen ist zu respektieren. Es dürfen keine Unterlagen ohne Einverständnis der GPK weitergegeben werden.

## **8. Antrag an den Landrat**

Die GPK beantragt dem Landrat wie folgt zu beschliessen:

1. Der Landrat nimmt Kenntnis vom vorliegenden Bericht.
2. Den Empfehlungen wird zugestimmt und die Adressaten werden beauftragt, dem Landrat innert dreier Monate nach Landratsbeschluss eine Stellungnahme zu den Empfehlungen abzugeben.

24.01.2018

**Geschäftsprüfungskommission**

Hanspeter Weibel, Präsident

**Beilage**

- Landratsbeschluss

z.K. Staatsanwaltschaft

## **Landratsbeschluss**

### **über den GPK-Bericht betreffend Überprüfung von Fahrzeugverkäufen der Garage BUD**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Landrat nimmt Kenntnis vom vorliegenden Bericht.
2. Den Empfehlungen wird zugestimmt und die Adressaten werden beauftragt, dem Landrat innert dreier Monate nach Landratsbeschluss eine Stellungnahme zu den Empfehlungen abzugeben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber: